Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(14.8.1973) Drucksache 8/588

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / **588**
14. 08. 73

Bericht

**des Rechnungshofes der Freien Hansestadt Bremen
über wesentliche Prüfungsergebnisse hinsichtlich der gesamten
Haushalts- und Wirtschaftsführung der**

Freien Hansestadt Bremen

sowie Bemerkungen zur Haushaltsrechnung 1971

Abkürzungsverzeichnis

AM	Amtliche Mitteilungen für die bremischen Behörden
aoH	außerordentlicher Haushalt
BA	Bauabschnitt
BEG	Bundesentschädigungsgesetz
BGBl.	Bundesgesetzblatt
Brem.ABl.	Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen
Brem.GBl.	Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen
BremRKG	Bremisches Reisekostengesetz
HPl.	Haushaltsplan
Hst.	Haushaltsstelle
LHO	Landeshaushaltsordnung
LV	Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen
MTL	Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder
oH	ordentlicher Haushalt
RHO	Reichshaushaltsordnung
Rj.	Rechnungsjahr
RKO	Reichskassenordnung
RPrG	Gesetz über die Rechnungsprüfung in der Freien Hansestadt Bremen
RRO	Rechnungslegungsordnung für das Reich
SaBremR	Sammlung des Bremischen Rechts
SenG	Senatsgesetz
Tz.	Textzahl
UStG	Umsatzsteuergesetz
VOB	Verdingungsordnung für Bauleistungen

Inhaltsverzeichnis

Textzahl

Allgemeiner Teil

I. Vorbemerkungen

1. Rechtsgrundlage, Gegenstand und Zweck des Berichtes 1—2
2. Wesentlicher Inhalt des Berichtes 3
3. Zusammenarbeit mit anderen Rechnungshöfen 4
4. Mitwirkung des Rechnungshofes bei der Vorbereitung von Gesetzen und Verwaltungsbestimmungen 5—6
5. Mitwirkung des Rechnungshofes bei Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen 7—9
6. Nutzen-Kosten-Untersuchungen gemäß § 7 LHO 10
7. Rechnung des Rechnungshofes 11

II. Allgemeine Prüfungsergebnisse

1. Kreditermächtigung in den Haushaltsgesetzen 12
2. Ermäßigter Umsatzsteuersatz für Waren des Buchhandels und Erzeugnisse des graphischen Gewerbes 13
3. Unklarheiten bei der Anwendung des Senatsgesetzes 14
4. Stand der Bauabrechnungen im Hochbau 15—18

Besonderer Teil

I. Haushaltsgesetz und Haushaltsplan 19

II. Haushaltsrechnung

1. Vorlage 20
2. Form und Gliederung 21
3. Vollständigkeit 22
4. Übereinstimmung zwischen Haushaltsrechnung und Kassenrechnung (§ 107 Absatz 1 Ziffer 1 RHO, § 10 Absatz 2 Buchstabe a RPrG bzw. § 99 Absatz 2 Nr. 1 LHO) 23
5. Rechnungsmäßiges Ergebnis sowie Nachweis der Bestände 24—28
6. Abweichungen der Ausgaben von den Haushaltsansätzen einschließlich der Nachbewilligungen 29
7. Haushaltsausgabereste 30

III. Verpflichtungsermächtigungen und Vorgriffe 31

IV. Bemerkungen und sonstige Prüfungsergebnisse bei einzelnen Verwaltungszweigen und Behörden

Senat

Senatskommission für das Personalwesen
Titel 426 01 „Löhne der Arbeiter"
Überstunden der Arbeiter 32
Zulagen für Arbeiter 33—34

Inneres

Senator für Inneres

0030 „Behörde des Senators für Inneres"
Kosten einer Fortbildungsreise 35

Gesundheit und Umweltschutz

Senator für Gesundheit und Umweltschutz

0540 „Staatliches Hygiene-Institut"
Blutalkoholuntersuchungen als Dienstaufgabe 36

Bauwesen

Hochbauamt

0120/725 31—9 „Neubau von 30 Dienstwohnungen für die Jugendstrafanstalt" 37

0230/722 30—7 „Umbau und Erweiterung der Staatlichen Kunstschule" 38

Häfen, Schiffahrt und Verkehr

Senator für Häfen, Schiffahrt und Verkehr

0800 „Behörde des Senators für Häfen, Schiffahrt und Verkehr"
Gebührenerlaß 39

Finanzen

Senator für Finanzen

0900 „Behörde des Senators für Finanzen"
Erstellung des Finanzberichtes 1971 40
Aufnahme eines Kassenkredits 41

Landeshauptkasse
Überziehung von Fremdgeldkonten 42

V. Vermögen und Schulden

1. Vermögensnachweisung 43
2. Bürgschaften und Garantien 44—48

VI. Sonderprüfungen

1. Überwachung des Staatsschuldbuches 49
2. Bestätigung der sachlichen Richtigkeit von Landeseinnahmen im Zusammenhang mit dem Finanzausgleich unter den Ländern 50
3. Verwendung von Mitteln aus Fußball- und Zahlenwetten 51

VII. Bericht über die Prüfung der Betätigung der Freien Hansestadt Bremen bei privatrechtlichen Unternehmen

1. Allgemeines 52
2. Übersicht über die Beteiligungen 53

VIII. Bericht über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts

Hochschule für Technik 54
Hochschule für Nautik 55
Studentenschaft der Hochschule für Nautik 56
Bremischer Gemeinde-Unfallversicherungs-Verband 57

Hiermit erstattet der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) und dem Senat seinen Bericht über das Ergebnis der Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien Hansestadt Bremen im Rechnungsjahr 1971.

Das Ergebnis der Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien Hansestadt Bremen (Stadt) aufgrund des von der Stadtbürgerschaft hierfür festgestellten eigenen Haushaltsplanes wird in einem gesonderten Bericht dargestellt.

Allgemeiner Teil

I. Vorbemerkungen

1. Rechtsgrundlage, Gegenstand und Zweck des Berichtes

1 Die jährlichen Berichte des Rechnungshofes beruhen auf § 97 LHO. Danach faßt der Rechnungshof das Ergebnis seiner Prüfung, soweit es für die Entlastung des Senats wegen der Haushaltsrechnung gemäß § 114 LHO und für die Vermögensnachweisung von Bedeutung sein kann, jährlich für die Bürgerschaft bzw. die Stadtbürgerschaft in einem Bericht zusammen, den er der Bürgerschaft bzw. der Stadtbürgerschaft und dem Senat zuleitet. Er hat dabei zur Haushaltsführung insbesondere zu berichten,

a) ob die in der Haushaltsrechnung und die in den Büchern aufgeführten Beträge übereinstimmen und die geprüften Einnahmen und Ausgaben ordnungsmäßig belegt sind,

b) ob und in welcher Weise vom Haushaltsplan oder von Nachbewilligungen ohne Genehmigung der Bürgerschaft bzw. der Stadtbürgerschaft oder der Finanzdeputation abgewichen wurde,

c) ob gegen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften über die Einnahmen und Ausgaben oder den Erwerb und die Verwaltung öffentlichen Eigentums verstoßen wurde,

d) ob bei der Ausführung des Haushaltsplanes die gebotene Wirtschaftlichkeit beachtet wurde.

Außerdem hat der Rechnungshof seine Erfahrungen und Feststellungen aus der laufenden Überwachung der Wirtschaftsführung und der organisatorischen Überprüfung von Behörden und Einrichtungen mitzuteilen; er hat ferner zu berichten, ob und in welcher Weise die Verwaltung Einsparungs- oder Vereinfachungsvorschläge des Rechnungshofes aufgegriffen oder sonstige Hinweise berücksichtigt hat. Der Bericht soll auch Bemerkungen über wesentliche Anstände aus der Prüfung der Betätigung bei Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit enthalten.

Es liegt in der durch Gesetz bestimmten Eigenart der Aufgaben des Rechnungshofes, daß die in seinen jährlichen Berichten enthaltenen Wahrnehmungen, Feststellungen und Beurteilungen hauptsächlich nur in der Aufdeckung von Fehlern und in Beanstandungen zum Ausdruck kommen.

Der Rechnungshof sieht seinen Auftrag aber nicht allein in einer nachträglichen Kontrolle der öffentlichen Finanzgebarung. Er ist auch bemüht, der Verwaltung Hinweise und Anregungen vor allem zur wirtschaftlicheren und schnelleren Durchführung ihrer Aufgaben sowie zur Verbesserung der Organisation und der Kassensicherheit zu geben, ohne ihr allerdings die Verantwortung für Entscheidungen und damit für das Verwaltungshandeln abnehmen zu können. In diesem Zusammenhang sei ergänzend darauf hingewiesen, daß der Rechnungshof nach § 88 Absatz 2 LHO aufgrund von Prüfungserfahrungen die Bürgerschaft, den Senat und einzelne Senatoren beraten kann.

Darüber hinaus enthält der Bericht etwaige Feststellungen aus den Prüfungen der Haushalts- und Wirtschaftsführung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts und der Betätigung der Freien Hansestadt Bremen bei privatrechtlichen Unternehmen.

2 Wie bisher gelten die Ausführungen im Allgemeinen Teil dieses Berichtes für den gesamten Bereich der bremischen Verwaltung und sind daher in dem gesonderten Bericht zum Haushalt der „Freien Hansestadt Bremen (Stadt)“ nicht nochmals enthalten.

2. Wesentlicher Inhalt des Berichtes

3 Neben einer Würdigung der Haushaltsrechnung enthält der Bericht die wesentlichen Prüfungsergebnisse des Rechnungsjahres 1971, aber auch entsprechend § 97 Absatz 5 LHO vorhergehender Rechnungsjahre, soweit sie erst jetzt abgeschlossen werden konnten und eine frühere Berichterstattung nicht möglich war. Wenn weiterhin auch Vorgänge aus neuerer Zeit einbezogen werden, dann geschieht dies in dem Bestreben, möglichst gegenwartsnah zu sein.

Die ständige Verlagerung der Schwerpunkte bei der Rechnungsprüfung bedingt es, über einige Verwaltungen umfassender, über andere dagegen weniger oder gar nicht zu berichten; eine Auswahl und eine entsprechende Einschränkung der Prüfung (§ 89 Absatz 2 LHO) war zwangsläufig wiederum geboten. Deshalb kann dieser Bericht im einzelnen wie im allgemeinen kein vollständiges Bild über die Art der Haushalts- und Wirtschaftsführung vermitteln.

3. Zusammenarbeit mit anderen Rechnungshöfen

4 Im Interesse einer einheitlichen Meinungsbildung und zum Erfahrungsaustausch bestehen die Arbeitsgemeinschaft der Obersten Rechnungsprüfungsbehörden des Bundes und der Länder und ihre Arbeitskreise „Haushaltsrecht und Grundsatzfragen", „Steuer", „Beteiligungen", „Rundfunk", „Hochschulen und Forschungseinrichtungen" und „Bau". An den Sitzungen dieser Gremien sowie an den gemeinsamen Besprechungen über Fragen der Automation und der Organisation und Wirtschaftlichkeit nehmen Angehörige des Rechnungshofes regelmäßig teil. Über Einzelfragen findet darüber hinaus ein reger schriftlicher Erfahrungsaustausch statt.

Zwischen dem Rechnungshof sowie dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen bestehen in bestimmten Fällen gemeinsamer Prüfungszuständigkeit Vereinbarungen über gemeinsame Prüfungen gemäß § 93 Satz 1 LHO, um eine Doppelarbeit der Rechnungshöfe und eine Doppelbelastung der zu prüfenden Stellen zu vermeiden. Ferner ist dem Rechnungshof durch § 93 Sätze 2 und 3 LHO die Möglichkeit eröffnet, durch Vereinbarung sowohl Prüfungsaufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich — mit Ausnahme der Prüfung der Rechnung — auf andere Rechnungshöfe zu übertragen als andererseits auch von ihnen Prüfungsaufgaben, die an sich ihrer Zuständigkeit unterliegen, zu übernehmen.

4. Mitwirkung des Rechnungshofes bei der Vorbereitung von Gesetzen und Verwaltungsbestimmungen

5 Verwaltungsbestimmungen nach den §§ 73, 74 Absatz 2, 79 Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 3, 80 Absatz 1, 85 Absatz 2, 100 Absätze 1 und 3, 105 Absatz 2, 109 Absatz 2 und 111 Absatz 2 LHO bedürfen des Einvernehmens mit dem Rechnungshof; nach § 103 LHO ist der Rechnungshof vor dem Erlaß von Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der LHO zu hören und nach § 102 Absatz 3 LHO kann sich der Rechnungshof jederzeit zu den in § 102 Absätzen 1 und 2 LHO genannten Maßnahmen äußern.

6 Im Rahmen dieser Bestimmungen sowie auch im übrigen auf Ansuchen der Behörden hat sich der Rechnungshof im Jahre 1972 u. a. zu folgenden Angelegenheiten geäußert oder — soweit es erforderlich war — seine Zustimmung erteilt:

Entwurf der Haushaltsgesetze Land und Stadt 1972 und 1973

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Totalisatoren und Lotterien

Entwurf eines Sozialwerkgesetzes

Ausführungsanweisung zu den Haushalten 1972 und 1973

Erstellung der Kassen- und Haushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1971

Richtlinien für die Aufstellung der Haushalte 1974

Änderung der Justizkassenordnung

Änderung der Justiz-Kostenmarkenordnung

Vorläufige Weiteranwendung von Vorschriften des bisherigen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens nach Inkrafttreten der Landeshaushaltsordnung

Umstellung des Abrechnungsverkehrs infolge Übernahme von Aufgaben der Oberfinanzkasse Bremen durch die Landeshauptkasse Bremen

Buchmäßige Behandlung von laufenden Haushaltseinnahmen, die nach Abschluß des Rechnungsjahres, jedoch vor dem Abschluß der Bücher eingehen

Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik

Veranschlagung von Bauleitungskosten

Vermögensnachweisungen

Vorprüfung bei den ordentlichen Gerichten

Vorläufige Verwaltungsvorschriften zu § 70 LHO

Bewirtschaftungsgrundsätze für die Gewährung von Investitionszuschüssen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"

Abrechnung der Kosten für die Lenkung und Betreuung sog. Orderschiffe durch die Lotsenbrüderschaften

Lebensbescheinigungen für Ruhelohnempfänger

Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung von Akten, Listen und sonstigem Schriftgut im Bereich der Finanzverwaltung

Aufbewahrung und Vernichtung von Kassenbüchern und Belegen

Erhebung von Verzugszinsen bei privatrechtlichen Verträgen, insbesondere Miet- und Pachtverträgen

Vertrag über die Fähre Osterdeich—Stadtwerder. Pauschvergütung für die auf Baustellen beschäftigten technischen Beamten

Arbeitsanweisung für die in den Finanzämtern über die laufend veranlagten Steuern geführte Überwachungskartei

Einsatz elektronischer Datenverarbeitungsanlagen bei

- Abrechnung der Angestelltenvergütungen
- Zahlungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
- Einziehung der Kostenbeiträge für die Unterbringung von Minderjährigen in Kindertagesheimen des Jugendamtes
- Verwaltung der Krankenhäuser „Links der Weser", Bremen-Nord und Findorff
- Berechnung und Zahlung von Wohngeld
- Buchung unverzinslicher Gehaltsvorschüsse
- Erhebung von Steuern.

5. Mitwirkung des Rechnungshofes bei Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen

7 Die Einführung oder Änderung der die Rechnungslegung berührenden Verfahren ist von dem Einvernehmen mit dem Rechnungshof oder seiner Anhörung abhängig. Der Rechnungshof hat bereits im Jahre 1968 „Mindestanforderungen für die Verfahrenssicherheit bei der Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen" (vgl. Anlage 1 zum Bericht für das Rechnungsjahr 1967) beschlossen, deren Beachtung bei der Erledigung von Aufgaben mit Datenverarbeitungsanlagen grundsätzlich Voraussetzung für die erforderliche Zustimmung des Rechnungshofes ist, und die auch bei Verfahren, die nicht der Zustimmung des Rechnungshofes bedürfen, berücksichtigt werden sollten. Der Rechnungshof hat im Rahmen seiner Beteiligung auf die Einhaltung seiner „Mindestanforderungen" unter Berücksichtigung der inzwischen gesammelten Erfahrungen und der Erkenntnisse aus der technischen Weiterentwicklung von Datenverarbeitungsanlagen geachtet. Durch die Mitwirkung von Beamten des Rechnungshofes in dem für die Vorbereitung derartiger Umstellungsmaß-

nahmen zuständigen Ausschuß für elektronische Datenverarbeitung wie auch durch Teilnahme an den Beratungen der Arbeitsgruppen der Verwaltungen bestand häufig Gelegenheit, schon vor seiner formellen Beteiligung auf die in seinen „Mindestanforderungen" festgelegten Grundsätze hinzuweisen.

Der Rechnungshof wird auch künftig im Rahmen seiner Aufgabenstellung die Neu- und Weiterentwicklung moderner Verfahrensabläufe beobachten, um ggf. bereits bei der Vorbereitung von Umstellungsmaßnahmen auf die Beachtung der Grundsätze der Ordnungsmäßigkeit und Verfahrenssicherheit hinwirken zu können.

8 Die Verwendung von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen in der bremischen Verwaltung wird dazu führen, daß der Rechnungshof in zunehmendem Maße auch eine Prüfung von automatisierten Verfahrensabläufen vorzunehmen haben wird. Hierbei wären die der Rechnungsprüfung unterliegenden Vorgänge von der Datenermittlung über die Datenerfassung und -verarbeitung bis zum Vollzug der Kassenanordnung und Rechnungslegung kritisch, insbesondere nach Mängeln in der Ordnungsmäßigkeit und Verfahrenssicherheit, zu untersuchen.

Eine derartige Prüfung erfordert naturgemäß einen erheblichen Zeitaufwand und den Einsatz entsprechend vorgebildeter Beamter. Der Rechnungshof hat deshalb damit begonnen, seine Prüfungsbeamten mit der elektronischen Datenverarbeitung vertraut zu machen.

9 In der Vergangenheit wurde bewußt darauf verzichtet, die elektronische Datenverarbeitung für Prüfungszwecke nutzbar zu machen. Dem Rechnungshof schien es nicht vertretbar, das Rechenzentrum bei der dort gegebenen unzulänglichen räumlichen Unterbringung und der andauernden Arbeitsbelastung durch termingebundene Arbeiten auch noch durch Aufträge aus der Rechnungsprüfung zusätzlich zu belasten.

Da zu erwarten ist, daß nach Fertigstellung des neuen Dienstgebäudes für das Rechenzentrum und nach Installierung der neuen leistungsfähigen Anlage hier eine wesentliche Verbesserung eintreten wird, könnte in Zukunft auch die elektronische Datenverarbeitung für die Rechnungsprüfung eingesetzt werden.

6. Nutzen-Kosten-Untersuchungen gemäß § 7 LHO

10 Die Rechnungsprüfung hatte schon immer finanziell relevante Maßnahmen der öffentlichen Hand über eine förmliche rechnerische und sachliche Prüfung hinaus vor allem auch unter den Gesichtspunkten der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beurteilen. Diese Maßstäbe erforderten auch die Kontrolle, ob ein mit Ausgaben verbundenes Vorhaben überhaupt notwendig war und ob nicht eine alternativ denkbare Maßnahme zweckmäßiger gewesen wäre. Nach früherem Recht bestand für die Rechnungsprüfung in diesen Fällen nur die Möglichkeit, anhand der vorhandenen Belegbegründung, die über Anlaß, Zweck und Notwendigkeit der Maßnahme nicht immer hinreichend Aufschluß gab, nachträglich den Motiven der Verwaltung nachzugehen. Das neue Haushaltsrecht verbessert hier in zweifacher Weise die Stellung der Rechnungsprüfung. Einmal ist neben der üblichen Prüfung nach Vollzug einer Maßnahme nunmehr gemäß § 89 Absatz 1 Nr. 2 LHO dem Rechnungshof die Möglichkeit gegeben, sich bereits im Vorbereitungsstadium eines Projektes kontrollierend einzuschalten. Zum anderen hat der Gesetzgeber in § 7 Absatz 2 LHO die Verwaltung verpflichtet, bei „geeigneten Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung" Nutzen-Kosten-Untersuchungen zu erstellen, die gleichfalls schon bei der Planung und Vorbereitung von aufwendigen Vorhaben anzufertigen sind und Aufschluß über den erwarteten Nutzeffekt geben sollen.

Der Rechnungshof wird deshalb bei Maßnahmen, die unter § 7 Absatz 2 LHO fallen, zu kontrollieren haben, ob eine gebotene Nutzen-Kosten-Untersuchung tatsächlich und in richtiger Form erfolgt ist. Andererseits müßte er im Hinblick auf die damit verbundenen Kosten beanstanden, wenn eine nach § 7 Absatz 2 LHO nicht erforderliche Nutzen-Kosten-Untersuchung veranlaßt worden sein sollte. Der Rechnungshof sieht deshalb ein Problem der Nutzen-Kosten-Untersuchungen darin, die für diese Untersuchungen geeigneten Maßnahmen derart zu beschreiben, daß eine praktikable und sinnvolle Anwendung des § 7 Absatz 2 LHO gewährleistet ist. Gegenwärtig erarbeitet eine aus Vertretern von Bund und Ländern bestehende Arbeitsgruppe die erforderlichen Richtlinien. Parallel dazu laufen entsprechende Arbeiten in Bremen.

7. Rechnung des Rechnungshofes

11 Die Prüfung der Rechnung des Rechnungshofes obliegt nach § 101 LHO der Bürgerschaft. Sie hat am 26. Oktober 1972 beschlossen, die Rechnung des Rechnungshofes der Freien Hansestadt Bremen durch ihren ständigen Rechnungsprüfungsausschuß prüfen zu lassen. Der Rechnungsprüfungsausschuß hat am 12. März 1973 den Bericht des von ihm für die Prüfung eingesetzten Unterausschusses beraten und seinen Bericht mit dem Antrag auf Entlastung des Rechnungshofes der Bürgerschaft vorgelegt. Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) hat dem Rechnungshof wegen der Rechnung über seine Einnahmen und Ausgaben im Rechnungsjahr 1971 am 28. März 1973 Entlastung erteilt.

II. Allgemeine Prüfungsergebnisse

1. Kreditermächtigung in den Haushaltsgesetzen

12 Durch § 6 Absatz 2 der Haushaltsgesetze der Freien Hansestadt Bremen (bzw. § 7 Absatz 2 der Haushaltsgesetze der Freien Hansestadt Bremen — Stadtgemeinde —) für die Rechnungsjahre 1972 und 1973 ist der Senator für Finanzen ermächtigt, neben den betragsmäßig begrenzten Krediten zur Deckung von Ausgaben zweckgebundene Kredite zur Finanzierung von veranschlagten Einzelmaßnahmen aufzunehmen. Diese Ermächtigung ist weder durch die Haushaltsgesetze noch durch die Haushaltspläne betragsmäßig begrenzt; die Haushaltspläne enthalten für die Aufnahme der zweckgebundenen Kredite zahlreiche Leertitel ohne Haushaltsvermerke mit Hinweisen auf die aus diesen Einnahmen zu finanzierenden Einzelmaßnahmen. Der Rechnungshof hat gegen eine derartige Regelung Bedenken; sie ist nicht mit Artikel 131 Absatz 2 Nr. 3 LV und § 18 LHO vereinbar, nach denen im Haushaltsgesetz zu bestimmen ist, bis zu welcher Höhe Kredite zur Deckung von Ausgaben aufgenommen werden dürfen.

Der Senator für Finanzen ist entsprechend unterrichtet worden.

2. Ermäßigter Umsatzsteuersatz für Waren des Buchhandels und Erzeugnisse des graphischen Gewerbes

13 Für die Lieferungen von Waren des Buchhandels und Erzeugnissen des graphischen Gewerbes ermäßigt sich die Umsatzsteuer auf 5,5 v. H. der Bemessungsgrundlage (§ 12 Absatz 2 Nr. 1 UStG 1967 i.V. mit Nr. 43 der Anlage 1). Der Rechnungshof mußte feststellen, daß auch im Jahre 1971 wiederum bei Lieferungen von Druckerzeugnissen die in den Lieferantenrechnungen ausgewiesenen Umsatzsteuerbeträge in Höhe von 11 v. H. von der Verwaltung unbeanstandet gezahlt worden sind. In einem Falle betrug die Überzahlung über 1700 DM; der Betrag ist inzwischen zurückgezahlt worden.

3. Unklarheiten bei der Anwendung des Senatsgesetzes

14 Bei der Prüfung der Versorgungsbezüge ergaben sich unterschiedliche Auslegungen der §§ 10 Absatz 1 und 11 Absatz 1 des Senatsgesetzes (SenG) vom 17. Dezember 1968 (Brem.GBl. S. 237, 1101-a-1) zwischen Senatskommission für das Personalwesen und Rechnungshof über die Berechnung ruhegehaltsfähiger Amtszeiten von Senatoren unter besonderen Voraussetzungen. Der Rechnungshof hat angeregt, bei Änderung des Senatsgesetzes diese Vorschriften zu überarbeiten.

Eine weitere Streitfrage, ob eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ein auf die Amtsbezüge eines Senators anrechenbares Ruhegehalt (§ 15 Absatz 1 SenG) hätte gewähren müssen, hat der Gesetzgeber inzwischen durch Ergänzung des § 42 Absatz 4 Bremisches Beamtengesetz mit Rückwirkung vom 1. Januar 1969 geregelt (Gesetz zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes vom 6. Februar 1973, Brem.GBl. S. 13, Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe c und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a).

4. Stand der Bauabrechnungen im Hochbau

15 Ende Februar 1973 lagen im Bereich der Hochbauämter (ohne Berücksichtigung der Haushalte für 1973) 152 größere Baumaßnahmen vor, für die ihrer Art und zeitlichen Ausdehnung nach anstelle der jährlichen Rechnungslegung und Prüfung eine zusammenhängende Prüfung nach Fertigstellung und Abrechnung vorgesehen ist.

Seit der letzten Übersicht vom Mai 1970 (Bericht zum Rechnungsjahr 1968, Tz. 22) waren die Baurechnungen von 83 größeren Baumaßnahmen zur Gesamtprüfung vorgelegt worden. Die wesentlichsten zeigt die nachfolgende Übersicht, die insbesondere die Veranschlagungs- und Bewilligungsweise bei Baumitteln aufzeigen soll, während etwa getroffene Prüfungsfeststellungen im „Besonderen Teil" der Berichte enthalten sind. Es zeigt sich, daß den eingangs (Gruppe I) aufgeführten Beispielen für Bauten, deren tatsächliche Kosten bereits mit der ersten Bezifferung der Gesamtkosten in den Haushaltsplänen einigermaßen zutreffend erfaßt waren, weitaus mehr Maßnahmen (Gruppe II) gegenüberstehen, deren Gesamtkostenrahmen mindestens einmal berichtigt werden mußte oder wesentlich zu hoch angesetzt war. Die Gründe hierfür lagen nicht nur in der allgemeinen Baupreisentwicklung zwischen Planung und Fertigstellung und in nachträglichen Umplanungen bzw. Änderungen des Bauprogramms, sondern noch immer nicht selten auch in zu groben ersten Baukostenschätzungen ohne ausreichende Planungs- und Kostenunterlagen.

Rj. der 1. Bewilligung, Bezeichnung der Maßnahme, Haushaltsstelle, Bauamt	im Haushaltsplan angegebene Gesamtkosten DM	Herstellungskosten (abgerundet) DM	Bemerkungen
Gruppe I			
1964 Neubau einer Infektionsklinik im Zentralkrankenhaus St.-Jürgen-Straße 3520/725 31-7 Hochbauamt	1965 3 500 000	3 477 600	Bauzeit: 1964—1966
1965 Umbauarbeiten in den Gebäuden An der Weide 14/16 und Emil-Waldmann-Str. 9/9A 3612/700 80-9 Hochbauamt	Im HPl. nicht ausgewiesen, nur Nachbewilligung von 806 000	868 000	Überschreitung infolge Ausweitung des Bauprogramms; Nachbewilligung. Bauzeit: 1965—1969
1965 Neubau des Stadtentwässerungsbezirks VI Huchting mit Nebenunterkunft der Stadtreinigung 3665/725 30-7 Hochbauamt	1966 760 000	700 500	Bauzeit: 1966—1969
1966 Erweiterungsbau Kippenberg-Gymnasium, IV. Bauabschnitt 3213/722 31-9 Hochbauamt	1966 1 000 000	1 090 000	Überschreitung durch Unterkalkulation, Zusatzmaßnahmen und Preissteigerung; Nachbewilligung. Bauzeit: 1966—1969

Rj. der 1. Bewilligung, Bezeichnung der Maßnahme, Haushaltsstelle, Bauamt	im Haushaltsplan angegebene Gesamtkosten DM	Herstellungskosten (abgerundet) DM	Bemerkungen
1967 Neubau einer Wäscherei für die Städtische Nervenklinik, II. Bauabschnitt 3520/725 81-3 Hochbauamt	1967 1 115 000	1 076 000	Bauzeit: 1967—1970
1968 Neubau Schule an der Philipp-Reis-Straße (IV. Bauabschnitt) 3210/722 36-9 Hochbauamt	1969 1 580 000	1 579 700	Bauzeit: 1968—1971
1969 Neubau Schule am Ellenerbrokweg, I. Bauabschnitt 3210/722 29-6 Hochbauamt	Im HPl. nicht ausgewiesen, nur Nachbewilligung von 2 332 000	2 291 000	Bauzeit: 1969—1971
Gruppe II			
1961 Anbau Haus des Reichs, I. Bauabschnitt 0950/720 60-3 Oberfinanzdirektion	1961 3 200 000 erhöht 1964 auf 4 500 000 1967 auf 5 000 000	4 979 300	Kostenschätzung 1961 ohne Planungsunterlagen, Korrektur 1964. 1967 Erhöhung wegen allgemeiner Preissteigerungen. Bauzeit: 1966—1967
1961 Neubau einer Wäscherei für die Städtische Nervenklinik, I. Bauabschnitt 3520/725 81-3 Hochbauamt	1962 2 025 000 erhöht 1963 auf 2 250 000	2 243 700	1963 Anpassung an Preissteigerungen. Bauzeit: 1962—1967
1964 Neubau des Landesamtes für Baustoffprüfung, I. Bauabschnitt 0720/720 30-2 Hochbauamt	1964 2 500 000 erhöht 1965 auf 2 700 000 1967 auf 2 780 000 1968 auf 3 015 000 1969 auf 3 190 000	3 041 200	Kostenschätzung 1964 ohne vollständige Planungsunterlagen, Korrektur 1965, 1967 und 1969 Erhöhung wegen Erweiterung des Bauprogramms, 1968 wegen allgemeiner Preissteigerungen. Bauzeit: 1965—1968
1964 Neubau Schule an der Lissaer Straße, I. Bauabschnitt 3210/722 50-4 Hochbauamt	1964 1 100 000 erhöht 1966 auf 1 580 000 vermindert 1967 auf 1 340 000 erhöht 1968 auf 1 370 000	1 349 300	1966 Erweiterung des Bauprogramms, 1967 Kostenreduzierung durch Umplanung, 1968 wegen Einbau einer zusätzlichen Anlage geringfügige Anhebung. Bauzeit: 1965—1967

Rj. der 1. Bewilligung, Bezeichnung der Maßnahme, Haushaltsstelle, Bauamt	im Haushaltsplan angegebene Gesamtkosten DM		Herstellungskosten (abgerundet) DM	Bemerkungen
1964 Neubau einer Werkstatt und -halle, Werkdienstwohnung und Umbauten beim Martinshof 3414/725 30-8 Hochbauamt	1965 erhöht 1966 auf 1967 auf 1968 auf 1969 auf	1 600 000 2 332 700 2 374 700 3 165 000 3 342 000	2 535 700	Kostenansatz 1965 nur geschätzt, 1966 korrigiert. Anhebungen 1967, 1968 und 1969 wegen Ausweitung des Bauprogramms. Unterschreitung, weil Einzelanschläge teilweise zu hoch waren oder (Preissteigerungen, Unvorhergesehenes) gar nicht benötigt wurden. Bauzeit: 1965—1971
1964 Neubau eines Jugendheimes in Bremen-Nord, Dobbheide/ Kiffkenbruch 3442/725 60-7 Bauamt Bremen-Nord	1964 erhöht 1965 auf	825 000 893 000	1 168 700	Kostenansatz 1964 nach Vorentwurf, 1965 nach Überarbeitung Überschreitung durch Zusatzmaßnahmen, Preissteigerung, aber auch durch Fehlkalkulation; Nachbewilligung. Bauzeit: 1965—1969
1965 Neubau und Umbau zur Erweiterung der Unterkünfte der Bereitschaftspolizei, I. und II. Bauabschnitt 0035/725 30-0 Hochbauamt	1967 erhöht 1968 auf	2 871 640 3 050 710	3 039 200	Erhöhung 1968 wegen Zusatzarbeiten und allgemeiner Preissteigerungen. Bauzeit: 1966—1969
1965 Umbau und Erweiterung der Staatlichen Kunstschule 0230/722 30-7 Hochbauamt	1965 erhöht 1966 auf	1 500 000 1 860 000	1 918 700	Mittelaufstockung 1966 zur Beschaffung zusätzlicher Maschinen und zum Ausgleich allgemeiner Preissteigerungen. Überschreitung durch Mehrbelastung infolge Einführung der Mehrwertsteuer; Nachbewilligung. Bauzeit: 1966—1968
1965 Neubau Polizeirevier Osterholz und Umbau des Ortsamtes mit Heizung Kindertagesheim 3051/720 30-9 Hochbauamt	1967 erhöht 1968 auf	1 180 000 1 215 000	1 003 500	Erhöhung wegen Programmausweitung. Unterschreitung insbesondere durch günstige Baupreise 1966/1967. Bauzeit: 1966—1968
1965 Neubau eines Dienstgebäudes (Behörde des Senators für das Bildungswesen) 3200/720 30-9 Hochbauamt	1966	6 555 000	5 397 200	Die Gründe für die Unterschreitung werden noch untersucht. Bauzeit: 1964—1967

Rj. der 1. Bewilligung, Bezeichnung der Maßnahme, Haushaltsstelle, Bauamt	im Haushaltsplan angegebene Gesamtkosten DM	Herstellungskosten (abgerundet) DM	Bemerkungen
1965 Neubau Schule an der Amersfoorter Straße (Am Sodenmatt) 3210/722 33-4 Hochbauamt	1965 „etwa" 4 500 000 erhöht 1966 auf 5 500 000 vermindert 1970 auf 5 250 000	5 260 900	Kostenangabe 1965 aufgrund der Baukosten eines gleichen Schultyps. Erhöhung 1966 wegen Übertragung der Finanzierung und Baubetreuung an einen Generalübernehmer und wegen zusätzlicher Anliegerbeiträge; korrigiert 1970 nach Überblick über die tatsächlichen Finanzierungs- und Baukosten. Überschreitung durch unvorhergesehene Restzahlung; Nachbewilligung. Bauzeit: 1965—1966
1965 Neubau Schule an der Bergiusstraße (Leher Feld Nord) 3210/722 34-2 Hochbauamt	1965 „etwa" 4 500 000 erhöht 1966 auf 5 800 000 vermindert 1970 auf 5 400 000	5 394 600	Kostenangabe 1965 aufgrund der Baukosten eines gleichen Schultyps. Erhöhung 1966 wegen Übertragung der Finanzierung und Baubetreuung an einen Generalübernehmer, Erweiterung des Bauprogramms und allgemeiner Preissteigerungen. 1970 Korrektur nach Überblick über die tatsächlichen Finanzierungs- und Baukosten. Bauzeit: 1965—1968
1965 Erweiterungsbau und Neubau einer Turnhalle Schule Schönebeck, Herbartstraße 3210/722 61-0 Bauamt Bremen-Nord	1966 1 440 000 erhöht 1967 auf 2 190 000 1968 auf 2 340 000	2 294 800	Kostensatz 1966 nur Schätzung, Korrektur 1967. Anhebung 1968 wegen Programmausweitung, zusätzlicher Gründungskosten und allgemeiner Preissteigerungen. Bauzeit: 1965—1970
1965 Neubau Schule Borchshöhe, V. Bauabschnitt 3210/722 66-0 Bauamt Bremen-Nord	1965 2 000 000 erhöht 1968 auf 2 100 000	2 095 100	Erhöhung wegen zusätzlicher Arbeiten und allgemeiner Preissteigerungen. Bauzeit: 1965—1967
1965 Neubau Schule an der Lehmhorster Straße, II. und III. Bauabschnitt 3210/722 67-9 Bauamt Bremen-Nord	1965 II. BA 1 040 000 erhöht 1966 auf 1 300 000 1968 II. und III. BA 1 682 000	1 676 300	Kostenansatz 1965 geschätzt, korrigiert 1966. 1968 Erweiterung auf III. Bauabschnitt. Bauzeit: 1965—1969

Rj. der 1. Bewilligung, Bezeichnung der Maßnahme, Haushaltsstelle, Bauamt	im Haushaltsplan angegebene Gesamtkosten DM		Herstellungskosten (abgerundet) DM	Bemerkungen
1965 Neubau eines Kindertagesheimes in Hemelingen, Osterhop/ Hinter den Ellern 3444/725 31-0 Hochbauamt	1965 erhöht 1966 auf 1967 auf	790 000 925 000 931 500	931 100	Kostenangaben 1965 vor Abschluß der Planungsarbeiten, 1966 Korrektur. Erhöhung 1967 wegen allgemeiner Preissteigerungen. Bauzeit: 1966—1970
1965 Neubau eines Kindertagesheimes im Leher Feld, Carl-Friedrich-Gauß-Straße 3444/725 32-9 Hochbauamt	1965 erhöht 1966 auf 1967 auf	790 000 925 000 931 500	898 900	Kostenangaben 1965 vor Abschluß der Planungsarbeiten, 1966 Korrektur. Erhöhung 1967 wegen allgemeiner Preissteigerungen. Bauzeit: 1966—1967
1965 Neubau eines Kindertagesheimes in Grambke 3444/725 61-2 Bauamt Bremen-Nord	1965 erhöht 1966 auf 1967 auf	790 000 855 000 861 500	819 600	Kostenangabe 1965 nur geschätzt, 1966 korrigiert. Erhöhung 1967 wegen allgemeiner Preissteigerungen. Minderkosten durch Änderung der Heizungsplanung. Bauzeit: 1965—1969
1966 Neubau Sonderschule an der Bardowickstraße (Beneckendorffallee), I. und II. Bauabschnitt 3211/722 30-3 Hochbauamt	1966 I. BA erhöht 1967 auf 1968 II. BA	 1 345 000 1 600 000 400 000 2 000 000	2 006 500	1966 nur geschätzte Kosten, 1967 Korrektur. Überschreitung durch allgemeine Preissteigerungen; Nachbewilligung. Bauzeit: 1966—1970
1966 Neubau Sonderschule Am Wandrahm (für geistig behinderte Kinder), I. Bauabschnitt 3211/722 31-1 Hochbauamt	1966 erhöht 1968 auf	750 000 865 000	891 800	Kostenansatz 1966 geschätzt, 1968 korrigiert. Überschreitung wegen Unterkalkulation bei den Einrichtungsgegenständen und allgemeiner Preissteigerungen; Nachbewilligung. Bauzeit: 1967—1968
1967 Neubau Schule an der Düsseldorfer Straße (Blockdiek) 3210/722 56-3 Hochbauamt	1967	5 647 300	4 851 000	Unterschreitung bei der einem Generalübernehmer zur Finanzierung und Baubetreuung übertragenen Maßnahme durch zu hohe Veranschlagung beim Kapitaldienst, bei den Außenanlagen und Baunebenkosten. Bauzeit: 1966—1967

Rj. der 1. Bewilligung, Bezeichnung der Maßnahme, Haushaltsstelle, Bauamt	im Haushaltsplan angegebene Gesamtkosten DM		Herstellungskosten (abgerundet) DM	Bemerkungen
1967 Erweiterungsbau Berufsschule für Kfz.-Gewerbe und Installation (Werkstätten) 3220/722 30-8 Hochbauamt	1967	1 400 000	651 400	Kosten wurden ohne genaue Vorstellungen über den Umfang des Bauvolumens geschätzt; der Minderbedarf war seit 1967 bekannt. Bauzeit: 1967—1972
1967 Ersatzbau in Hemelingen für das Mädchenwohnheim Krümpel 3442/725 30-5 Hochbauamt	1968 erhöht 1972 auf	2 300 000 2 472 000	1 894 200	Erhöhung wegen allgemeiner Preissteigerungen. Unterschreitung durch Beschränkung der Ausführung zunächst auf einen I. Bauabschnitt. Bauzeit: 1967—1972

16 Es muß immer wieder betont werden, daß die Prüfung durch den Rechnungshof keineswegs die in Bremen fehlende Vorprüfung ersetzen kann oder eine Art Korrektur für flüchtige und fehlerhafte Verwaltungsarbeit darstellt. Der Rechnungshof kann sich nur schwerpunktmäßig und durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Haushalts- und Vermögenswirtschaft überzeugen; nur ein Teil der Mängel und der bei Bauabrechnungen besonders interessierenden Überzahlungen kann dabei zutage treten. Daher kommt es nach wie vor entscheidend auf die Umsicht und Zuverlässigkeit der Baubehörden an, und zwar nicht erst bei der Abrechnung von Baumaßnahmen, sondern bereits bei ihrer Planung und bei der Vertragsgestaltung mit Auftragnehmern.

17 Zahlreiche Überzahlungen waren bisher darauf zurückzuführen, daß vertraglich in einzelnen Punkten Aufmaß- und Abrechnungsmodalitäten abweichend von den im übrigen geltenden „Allgemeinen Technischen Vorschriften für Bauleistungen" (VOB, Teil C) vereinbart worden waren, später aber sowohl beim Auftragnehmer wie bei den Bauämtern bzw. deren Architekten unbeachtet blieben. Eine Nachprüfung ergab, daß für diese abweichenden Abrechnungsvereinbarungen kaum noch ein erkennbares Bedürfnis bestand. Oft waren sie nur durch Übernahme der Vertragsformulierungen aus früheren Verträgen in die Auftragsunterlagen geraten. Der Rechnungshof regte daher bei den Bauämtern an, grundsätzlich Abweichungen von der VOB zu vermeiden, in Fällen aber, in denen eine Sondervereinbarung unerläßlich erscheint, diese sowohl in den Auftrags- wie in den Abrechnungsunterlagen deutlich zu kennzeichnen.

18 Daß die in Bremen seit 1957 unverändert geltenden Verwaltungsrichtlinien für Richtfeste (AM 1950 S. 28 und 1957 S. 52) unterschiedlich gehandhabt und gelegentlich zu weit ausgelegt wurden, war vom Rechnungshof zuletzt im Bericht zum Rechnungsjahr 1969 (Tz. 15) dargelegt worden. Eine vom Senator für das Bauwesen daraufhin erarbeitete Neufassung seiner Dienstanweisungen liegt dem Rechnungshof noch nicht vor.

Besonderer Teil

Bericht über wesentliche Prüfungsergebnisse hinsichtlich der gesamten Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien Hansestadt Bremen sowie Bemerkungen zur Haushaltsrechnung 1971.

I. Haushaltsgesetz und Haushaltsplan

19 Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1971 war entsprechend dem Grundsatz des Artikels 102 LV ausgeglichen. Er wurde nach der ab 1970 geltenden Haushaltssystematik gestaltet. Die Bürgerschaft (Landtag) hatte den Haus-

haltsplan durch Haushaltsgesetz vom 23. Dezember 1969 (Brem.GBl. S. 163) in Einnahmen und Ausgaben auf 1 057 462 520 DM festgesetzt.

Das erst anhand der Rechnung bezifferbare Volumen der in dem Haushaltsplan auch enthaltenen Leertitel-Bewilligungen (im Haushaltsplan vorgesehene Ausgabezwecke mit ganz oder teilweise offengebliebenen, sich nach der Höhe bestimmter künftiger Einnahmen richtenden Geldansätzen) ergibt sich aus Tz. 29.

II. Haushaltsrechnung

1. Vorlage

20 In Ausführung des Artikels 133 LV hat der Senat die „Haushaltsrechnungen der Freien Hansestadt Bremen für das Rechnungsjahr 1971" durch Mitteilung vom 12. Dezember 1972 (Drucksache 8/393) der Bürgerschaft (Landtag) vorgelegt.

2. Form und Gliederung

21 Wie in den Jahren vorher wurde auch die Haushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1971 in gekürzter Form vorgelegt (abweichend von § 77 RHO bzw. § 81 Absatz 2 LHO). Ergänzend zu der darin enthaltenen Hauptrechnung (Gesamtbeträge der Einzelpläne) und der Zentralrechnung (Gesamtbeträge der Kapitel) wurden die vollständigen Rechnungsnachweisungen (Ergebnisse der einzelnen Haushaltsstellen) in der Verwaltung der Bürgerschaft ausgelegt.

3. Vollständigkeit

22 Zulässigerweise werden von der Haushaltsrechnung diejenigen Zahlungsvorgänge des betreffenden Rechnungsjahres nicht erfaßt, die als „Vorschüsse" oder „Verwahrungen" behandelt worden sind.

Nach den dem Rechnungshof mit den Kassenrechnungen zugegangenen Nachweisungen der noch nicht abgewickelten Vorschüsse und Verwahrungen (§§ 62, 63 RHO bzw. § 60 LHO, §§ 4, 111, 112 RRO) betrugen am Schluß des Rechnungsjahres 1971 die Summen

der Vorschüsse ..... 10 451 478,57 DM
und die
der Verwahrungen ..... 3 266 383,31 DM

Von den in der Summe der Vorschüsse enthaltenen Personalausgaben von 10 437 497,41 DM entfallen u. a. auf:

a) Dienst- und Versorgungsbezüge für Januar 1972 ..... 9 347 340,88 DM
b) unverzinsliche Vorschüsse ..... 943 072,20 DM

In der Summe der Verwahrungen sind u. a. enthalten:

a) Hinterlegungen (ohne Werthinterlegungen) ..... 1 880 684,01 DM
b) Abzüge von Dienst- und Versorgungsbezügen ..... ./. 129 400,96 DM

4. Übereinstimmung zwischen Haushaltsrechnung und Kassenrechnung (§ 107 Absatz 1 Ziffer 1 RHO, § 10 Absatz 2 Buchstabe a RPrG bzw. § 97 Absatz 2 Nr. 1 LHO)

23 Die in der Haushaltsrechnung 1971 aufgeführten Beträge stimmen in Einnahme und Ausgabe mit denjenigen überein, die in der Kassenrechnung 1971 in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen sind. Hinsichtlich der ordnungsmäßigen Belegung wurden bei der überwiegend nur stichprobenweisen Prüfung der Einnahmen und Ausgaben über die nachfolgenden Einzelfeststellungen hinaus keine wesentlichen Mängel festgestellt.

	Soll	Ist	Rechnungsmäßiges Ergebnis unter Berücksichtigung des § 77 RHO bzw. § 81 Absatz 2 LHO	Bestände des Haushalts	Bestände in Rücklagen und Fonds
	DM	DM	DM	DM	DM
1	2	3	4	5	6
1. Bestand am 1. Januar 1971				+ 87 828 812,35	+ 90 791 642,35
2. Einnahmen	1 057 462 520,—	1 204 878 303,21	+ 147 415 783,21	+ 1 204 878 303,21	
davon Entnahmen aus Rücklagen und Fonds					— 6 910 237,16
3. Ausgaben	1 057 462 520,—	1 220 261 837,70		— 1 220 261 837,70	
davon Zuführungen an Rücklagen und Fonds					+ 9 821 564,71
Ausgabereste 1970	+ 90 255 884,89				
Vorgriffe 1970	— 2 427 072,54				
Ausgabereste 1971		+ 76 797 230,85			
Vorgriffe 1971		— 4 351 952,99			
Summe	1 145 291 332,35	1 292 707 115,56	+ 147 415 783,21		
4. Ergebnis des Rj. 1971			—,—		
5. Bestand am 31. Dezember 1971				+ 72 445 277,86	+ 93 702 969,90

25 Die tatsächlichen Einnahmen übersteigen die Einnahmeanschläge um 147 415 783,21 DM. Dem steht eine im Gesamtergebnis gleich hohe Ausweitung der Ausgaben gegenüber, die sich aus Nachbewilligungen (ohne Berücksichtigung der aus zentral veranschlagten Mitteln — Verstärkungsmittel — gedeckten Beträge) von 208 978 201,51 DM und den in Tz. 29 erläuterten Minderausgaben von 61 562 418,30 DM ergibt. Die Rechnung ist ausgeglichen.

26 Dem Bestand der Rücklagen und Fonds sind im Ergebnis 2 911 327,55 DM zugeführt worden.

27 In Höhe des Unterschiedes zwischen den verbliebenen Ausgaberesten von 76 797 230,85 DM und den Vorgriffen auf 1972 von 4 351 952,99 DM (= 72 445 277,86 DM) ist ein kassenmäßiger Bestand ausgewiesen.

28 Die B e s t ä n d e ergeben sich aus den Büchern der Landeshauptkasse.

6. Abweichungen der Ausgaben von den Haushaltsansätzen einschließlich der Nachbewilligungen

29 Mehrausgaben von zusammen 175 659 729,65 DM stehen Minderausgaben von zusammen 237 222 147,95 DM gegenüber; daraus ergibt sich die in der Hauptrechnung nachgewiesene Minderausgabe von 61 562 418,30 DM. Von dem Gesamt-Mehr von rd. 175,66 Millionen DM entfallen auf Ausgaben über veranschlagte Leertitel rd. 41,68 Millionen DM, auf nicht veranschlagte Bewilligungen aufgrund zweckgebundener Einnahmen (§ 10 Absatz 3 Haushaltsgesetz 1971) rd. 82,47 Millionen DM und auf Mehrausgaben im Rahmen gegenseitiger Deckungsfähigkeit rd. 50,88 Millionen DM, davon rd. 37,99 Millionen DM bei den Personalausgaben (§ 3 Nr. 1 bis 3 Haushaltsgesetz 1971).

Es sind Haushaltsüberschreitungen von insgesamt 644 093,53 DM festgestellt worden, die in der gekürzten Haushaltsrechnung 1971 nicht vollständig enthalten sind und der in der Verwaltung der Bürgerschaft hinterlegten vollständigen Kassenrechnung (Rechnungsnachweisungen mit Zentral- und Hauptrechnung) nicht ohne weiteres entnommen werden können; sie werden daher nachstehend im einzelnen aufgeführt:

Hst. 0026/511 01-1	Geschäftsbedarf	440,12 DM
Hst. 0026/518 01-6	Mieten und Pachten für Grundstücke	266,30 DM
Hst. 0026/532 01-9	Auslagen in Rechtssachen	829,50 DM
Hst. 0131/527 01-2	Reisekostenvergütungen	102,56 DM
Hst. 0131/532 10-5	Zinsen hinterlegter Gelder und Ausgaben in Hinterlegungssachen	341,31 DM
Hst. 0231/518 02-9	Mieten für Maschinen und Geräte ...	1 615,33 DM
Hst. 0231/527 01-0	Reisekostenvergütungen	1 920,36 DM
Hst. 0231/532 13-7	Betriebskosten für Gutachten des Laboratoriums für Erd- und Grundbau .	739,74 DM
Hst. 0270/427 09-0	Aufwendungen für Tutoren	33 346,60 DM
Hst. 0300/985 16-5	Weiterleitung der vom Bund erstatteten Verwaltungskosten an Bremerhaven	595 011,50 DM
Hst. 0500/427 02-7	Aufwendungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige, soweit nicht Arbeitslohn	6 016,32 DM
Hst. 0541/512 01-2	Bücher und Zeitschriften	116,62 DM
Hst. 0550/427 02-8	Aufwendungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige, soweit nicht Arbeitslohn	1 104,60 DM
Hst. 0990/453 01-2	Trennungsgeld und Umzugskostenvergütungen	1 838,92 DM

mit Beträgen von jeweils unter 100 DM bei

Hst. 0026/517 01-0	Bewirtschaftung der Grundstücke
Hst. 0035/519 08-4	Unterhaltung der Außenanlagen
Hst. 0110/518 02-1	Mieten für Maschinen und Geräte
Hst. 0131/514 03-4	Entschädigung für die Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge
Hst. 0132/412 02-2	Entschädigungen der Beisitzer

Hst. 0132/525 01-3	Aus- und Fortbildung von Bediensteten	
Hst. 0200/512 01-4	Bücher und Zeitschriften	
Hst. 0230/525 13-7	Fortbildung von Lehrkräften	
Hst. 0231/519 07-6	Unterhaltung der Außenanlagen durch das Gartenbauamt	
Hst. 0240/511 01-0	Geschäftsbedarf	
Hst. 0240/513 01-3	Postgebühren	
Hst. 0240/513 03-0	Fernmeldegebühren	
Hst. 0270/512 01-1	Bücher und Zeitschriften	
Hst. 0270/519 06-7	Gebäudeunterhaltung durch das Universitätsbauamt	
Hst. 0311/513 03-6	Fernmeldegebühren	
Hst. 0371/515 01-1	Maschinen, Geräte und Ausstattungsgegenstände für Verwaltungszwecke	
Hst. 0430/511 01-7	Geschäftsbedarf	
Hst. 0531/514 03-3	Entschädigung für die Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge	
Hst. 0532/511 01-1	Geschäftsbedarf	
Hst. 0541/517 01-4	Bewirtschaftung der Grundstücke	
Hst. 0541/527 01-0	Reisekostenvergütungen	
Hst. 0560/539 99-1	Vermischte Verwaltungsausgaben	
Hst. 0680/512 01-9	Bücher und Zeitschriften	
	zusammen	403,75 DM

7. Haushaltsausgabereste

30 Die Entwicklung der Ausgabereste für den Landeshaushalt zeigt die nachstehende Übersicht, in der die Beträge auf volle 100 DM abgerundet sind:

	Gesamtbetrag DM	Prozent vom Ausgabevolumen*)
Aus 1962 (oH und aoH)	38 486 400	4,50
aus 1963 (oH und aoH)	32 697 900	3,88
aus 1964 (oH und aoH)	19 040 800	2,13
aus 1965 (oH und aoH)	38 536 800	5,74
aus 1966 (oH und aoH)	40 899 500	5,35
aus 1967 (oH und aoH)	42 686 700	5,08
aus 1968 (oH und aoH)	45 886 700	5,47
aus 1969 (oH und aoH)	57 177 900	5,94
aus 1970	90 255 800	7,93
aus 1971	76 797 200	5,67

*) Ausgabevolumen: Anschläge + Solländerungen + übernommene Reste — übernommene Vorgriffe.

Bei den Einzelplänen (z. T. Kapiteln) haben sich die Ausgabereste wie folgt entwickelt:

	Beträge in 1000 DM 1970	1971
Bürgerschaft	25	71
Rechnungshof	4	—
Senat	518	506
Senator für Bundesangelegenheiten	101	99
Inneres	900	763
Rechtspflege und Strafvollzug	1 172	2 884
Bildung, Wissenschaft und Kunst	55 237	47 797
Arbeit	391	1 150
Soziales, Jugend und Sport	2 520	2 744
Gesundheit und Umweltschutz	769	406
Bauwesen	5 741	4 658
Wirtschaft	4 148	4 724
Häfen, Schiffahrt und Verkehr	1 378	3 532
Finanzen	17 345	7 457

Die wesentlichen Ausgabereste betrafen im einzelnen folgende Maßnahmen:

	Beträge in 1000 DM 1970	1971
Bau der Universität (Planungs- und Baukosten, Ausstattungen)	50 608	43 303
Darlehen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus	10 761	4 418
Zinszuschüsse für Kredite zum Neubau von Seeschiffen	3 112	3 009
Verlängerung der Ufermauer Ostseite Fischereihafen II in Bremerhaven	—	2 144
Darlehen aus der Ausgleichsabgabe nach § 9 des Schwerbeschädigtengesetzes	2 071	1 970
Anteil an der Feuerschutzsteuer	699	1 790
Anteil Bremens am Fonds der gemeinsamen Landesplanungsarbeit Bremen/Niedersachsen	1 111	1 671
Gerichtsneubau an der Ostertorstraße (einschließlich Inventarausstattung)	562	1 381
Planungs- und Bauleitungsmittel für den Ausbau von Bundesfernstraßen	—	1 273
Zuschüsse zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur	300	1 239
Erweiterungsbau der Ingenieurakademie	1 909	1 164
Bau des Lesumsperrwerkes einschl. schadenverhütende Maßnahmen	2 510	936
Kosten für die Datenverarbeitung der Universität	—	916
Zuschuß zu den Investitionen des Sozialwerks — Trägeranteil für Studentenwohnheime	—	544
Neubau einer Jugendstrafanstalt	—	529
Abführungen an den Bund gemäß § 172 Absatz 2 BEG	—	420
Wiedergutmachung	—	357
Erschließung von Industriegelände einschl. Kanal im erweiterten Fischereihafen	532	356
Erwerb von Büromaschinen bei der Landeshauptkasse	—	325
Unverzinsliche Gehaltsvorschüsse	—	311
An Bremerhaven für den Bau des Deutschen Schiffahrtsmuseums	900	300

III. Verpflichtungsermächtigungen und Vorgriffe

31 Verpflichtungsermächtigungen gestatten der Verwaltung, über die Ansätze des Haushaltsplanes hinaus rechtliche Verpflichtungen einzugehen (§§ 6, 16 und 38 Absatz 1 LHO), die erst nach Abschluß des Rechnungsjahres zu erfüllen sind. Da Verpflichtungsermächtigungen im laufenden Rechnungsjahr keine Kassenmittel beanspruchen, finden sie in der Haushaltsrechnung keinen Niederschlag.

Die im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1971 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten späterer Rechnungsjahre beliefen sich auf 6 400 000 DM. Die Finanzdeputation war jedoch nach § 10 Absatz 1 Buchstabe c Haushaltsgesetz 1971 ermächtigt, anstelle dieser Verpflichtungsermächtigungen Vorgriffe zu bewilligen, d. h. die Zahlung noch im laufenden Rechnungsjahr zu Lasten folgender Rechnungsjahre zuzulassen. Darüber hinaus war die Finanzdeputation nach § 1 des Gesetzes zur Übernahme von Verpflichtungen durch die Freie Hansestadt Bremen vom 16. November 1971 (Brem.GBl. S. 253) ermächtigt, für das Rechnungsjahr 1971 für dringende Investitionen im Zusammenhang mit der Errichtung der Universität bis zu 60 600 000 DM weitere Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen oder Vorgriffe zu bewilligen.

Aufgrund der vorgenannten Ermächtigungen hat die Finanzdeputation nach den dem Rechnungshof zugegangenen Unterlagen im Rechnungsjahr 1971 Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 36 225 280 DM erteilt und Vorgriffe in Höhe von 12 250 000 DM genehmigt.

Die Summe der bis zum 31. Dezember 1971 in Anspruch genommenen und in der Rechnung für das Rechnungsjahr 1971 nachzuweisenden Vorgriffe betrug 4 351 952,99 DM (siehe Tz. 24).

IV. Bemerkungen und sonstige Prüfungsergebnisse bei einzelnen Verwaltungszweigen und Behörden

Senat

Senatskommission für das Personalwesen

Titel 426 01 „Löhne der Arbeiter"

Überstunden der Arbeiter

32 Nach § 19 Absatz 2 des Manteltarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 (AM S. 205) sind Überstunden die auf Anfordern geleisteten Arbeitsstunden, die über die vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit hinausgehen. Überstunden sind vom Arbeitgeber anzuordnen, auf dringende Fälle zu beschränken und grundsätzlich abzufeiern (MTL II § 19 Absätze 3 und 4).

Die Lohnzahlungsunterlagen enthielten bisher weder einen Nachweis über die Anordnung der Überstunden noch eine Begründung für deren Notwendigkeit. Insbesondere war festzustellen, daß die geleisteten Überstunden nur selten abgefeiert worden sind. Die Prüfung hinterließ den Eindruck, daß die Beschäftigungsbehörden bei der Anordnung von Überstunden zu großzügig verfuhren und sich zu wenig um die Möglichkeit des Abfeierns der Überstunden bemühten. Der Rechnungshof hat daher, insbesondere mit Rücksicht auf den erheblichen finanziellen Aufwand, die Senatskommission für das Personalwesen gebeten, von den die Überstunden anordnenden Stellen künftig prüfbare Angaben zu verlangen. Die Senatskommission hat inzwischen ein einheitliches Verfahren über die Anordnung von Überstunden für die bremische Verwaltung vorgeschrieben. Es soll damit erreicht werden, daß künftig Überstunden ohne Kenntnis oder Mitwirkung der für die Arbeitseinsatzplanung und -leitung zuständigen und mithin verantwortlichen Bediensteten und des Personalrats (§ 63 Buchstabe f des Bremischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 11. November 1969, Brem.GBl. S. 143 — 2044-a-1) nicht verlangt werden dürfen und eine Prüfung der sachlichen Notwendigkeit der Ausgaben durch die hierzu befugten Stellen möglich ist.

Zulagen für Arbeiter

33 Gemäß § 1 Absatz 1 des Tarifvertrages über die Gewährung eines Zuschlages für Dienst zu ungünstigen Zeiten an Arbeiter des Bundes und der Länder vom 24. März 1970 (Brem.ABl. S. 284) erhalten Arbeiter einen Zuschlag für Dienst zu ungünstigen Zeiten unter den gleichen Voraussetzungen und in der gleichen Höhe, wie ihn die entsprechenden Beamten ihres Arbeitgebers erhalten oder erhalten würden. Für die Beamten der Freien Hansestadt Bremen wurde die Gewährung einer Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten durch die Bestimmungen vom 20. Mai 1970 (Brem.ABl. S. 207) und 27. Mai 1971 (Brem.ABl. S. 173) geregelt. Gemäß Abschnitt 1 der Bestimmungen ist der Zuschlag für Dienstleistungen zu ungünstigen Zeiten zu gewähren, die nicht nur gelegentlich, sondern im Rahmen einer Schichtfolge oder regelmäßig geleistet werden.

Nach dem Ergebnis der Prüfung in Stichproben haben mehrere Behörden den Zuschlag nicht festgesetzt, obwohl nach den Aufzeichnungen in den Lohnstundennachweisen regelmäßig Nachtdienst geleistet worden ist. Andererseits setzte eine Behörde den Zuschlag fest, obwohl nur gelegentlich Dienstleistungen zu ungünstigen Zeiten erfolgten. Eine Nachzahlung zuwenig gezahlter bzw. Rückforderung zuviel gezahlter Beträge mußte aufgrund der Ausschlußfrist in § 72 MTL II unterbleiben.

34 Müllwerker und Fahrer von Müllwagen erhalten seit 1965 eine sogenannte Akkordlohnpauschale (jährlich ca. 600 000 DM). Nach Ablauf von 2 Jahren

waren die an der Bewilligung beteiligten Stellen damit einverstanden, daß der zunächst übergangsweise und jederzeit widerruflich gezahlte Pauschalzuschlag beibehalten wird. Dabei ist aber nicht berücksichtigt worden, daß es sich bei dem Zuschlag um keinen Akkordlohn im Sinne von § 21 Absatz 6 MTL II (in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 18 vom 5. August 1970, Brem.ABl. S. 352), sondern um eine ständige Lohnzulage für bestimmte, nach Stunden bemessene Arbeiten handelt, für die aber die erforderliche tarifliche Vereinbarung gemäß § 22 MTL II fehlt. Gemäß § 51 LHO (bisher § 38 Absatz 3 RHO) dürfen aber Personalausgaben, die nicht auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhen, nur geleistet werden, wenn dafür Ausgabemittel besonders zur Verfügung gestellt worden sind. Diese erforderliche parlamentarische Bewilligung durch den Haushaltsplan, mindestens als Haushaltsvermerk, fehlte bisher. Inzwischen hat der Haushaltsausschuß der Finanzdeputation noch für das Rechnungsjahr 1973 den Haushaltsvermerk beschlossen.

Inneres

Senator für Inneres

0030 „Behörde des Senators für Inneres"

Kosten einer Fortbildungsreise

35 Der Senator für Inneres hat die Teilnahme eines Beamten an einer Studienreise in die Schweiz vom 28. März bis 8. April 1971 aus ausschließlich dienstlichen Gründen anerkannt und die vollen Kosten der Reise übernommen.

Nach der Bekanntmachung als oberste Dienstbehörde zu § 24 Absatz 2 des Bremischen Reisekostengesetzes hat die Senatskommission für das Personalwesen bei Reisen zum Zwecke der Ausbildung und Fortbildung unter Anlegung eines strengen Maßstabes zu unterscheiden zwischen

a) Reisen aus überwiegend dienstlichen Gründen,

b) Reisen gleichermaßen im Interesse des Beamten wie der Behörde,

c) Reisen im überwiegenden Interesse des Beamten.

Der Rechnungshof konnte den Unterlagen keinen unmittelbaren Zusammenhang zwischen dem Themenkreis der Studienreise und den dienstlichen Aufgaben des Teilnehmers entnehmen und sich nicht davon überzeugen, daß eine Studienreise aus ausschließlich oder überwiegend dienstlichen Gründen vorlag. Allenfalls konnte es sich um eine Studienreise gleichermaßen im Interesse des Beamten wie der Behörde handeln. Bei einer Studienreise dieser Art hätten aber nach der Bekanntmachung der Senatskommission für das Personalwesen zum BremRKG nur höchstens die Hälfte der Fahrkosten der niedrigsten Wagenklasse, die Hälfte des ggf. gekürzten Tage- und Übernachtungsgeldes und entsprechend die Hälfte des Tagungsbeitrages gewährt werden dürfen. Durch die Anerkennung ausschließlich dienstlicher Gründe für die Studienreise sind vermeidbare Ausgaben von mehr als 600 DM geleistet worden.

Gesundheit und Umweltschutz

Senator für Gesundheit und Umweltschutz

0540 „Staatliches Hygiene-Institut"

Blutalkoholuntersuchungen als Dienstaufgabe

36 Im Auftrage bremischer Polizeidienststellen werden in der chemischen Abteilung des Staatlichen Hygiene-Instituts auch Blutalkoholuntersuchungen durchgeführt. Die Zahl der gebührenpflichtigen Untersuchungsfälle ist von 9488 im Jahre 1967 auf 19 644 im Jahre 1972 kontinuierlich gestiegen.

Die nach der Bremischen Verwaltungsgebührenordnung (BremVwGebO) vom 25. April 1968 (Brem.GBl. S. 35 -203-b-2), Anlage Tz. 555.14 und 555.15, für diese Untersuchungen zu erhebenden Gebühren flossen anteilig dem Leiter des Instituts zu, da die Verwaltung zunächst der Ansicht war, daß es sich hierbei um Gutachten handele, die zu der ihm genehmigten Nebentätigkeit gehörten.

Nach Auffassung des Rechnungshofes können diese Untersuchungen jedoch nicht als Gutachten im Sinne der vom Senat am 10. April 1959 in der Fassung vom 17. Mai 1966 erlassenen „Grundsätze über das Liquidationsrecht und die

Nebentätigkeit der leitenden Ärzte sowie der Leiter der medizinischen Institute" angesehen werden, da die Blutalkoholuntersuchungen nicht für Gerichte und Versorgungsämter (vgl. II, 3 der Grundsätze), sondern für die Polizei angefertigt werden; sie sind als Dienstaufgabe des Instituts zu werten und gehören somit zur hauptamtichen Tätigkeit des Institutsleiters. In gleicher Weise wird in anderen Bundesländern verfahren. Die Senatskommission für das Personalwesen hat sich dieser Auffassung angeschlossen. Dementsprechend werden seit dem 1. November 1972 beim Staatlichen Hygiene-Institut die Blutalkoholuntersuchungen für die bremischen Polizeibehörden als Dienstaufgabe durchgeführt.

Bauwesen

Hochbauamt

0120/725 31-9 „Neubau von 30 Dienstwohnungen für die Jugendstrafanstalt"

37 Eine Zwischenprüfung der Abrechnungsunterlagen der Rechnungsjahre 1969 bis 1971 führte zu Rückeinnahmen von rd. 6500 DM. Davon entfallen auf Zahlungen von Firmen rd. 2200 DM. Ursache dieser Überzahlungen war die Berechnung eines Zuschlages für Umsatzsteuer, die nach dem Vertrag bereits mit den Angebotspreisen abgegolten war, und die Vergütung von Bauleistungen, die nicht in dem berechneten Umfang ausgeführt worden waren.
Außerdem war die Baumaßnahme mit Kosten von rd. 4300 DM durch Werkzeuglieferungen für die Erstausrüstung der Maurerwerkstatt der Jugendstrafanstalt und durch Bauleistungen für eine andere Maßnahme zu Unrecht belastet worden.

0230/722 30-7 „Umbau und Erweiterung der Staatlichen Kunstschule"

38 Über die bereits im Bericht zum Rechnungsjahr 1970 (Tz. 35) festgestellten Überzahlungen von 3800 DM hinaus ergaben die inzwischen nachgereichten Zweitausfertigungen der Abrechnungsunterlagen weitere Abrechnungsfehler. Auch diese Überzahlungen von rd. 10 100 DM wurden inzwischen wieder eingezogen. Sie ergaben sich aus Fehlern bei der Massenermittlung und aus Abweichungen von der vertraglich vereinbarten Abrechnungsart.

Häfen, Schiffahrt und Verkehr

Senator für Häfen, Schiffahrt und Verkehr

0800 „Behörde des Senators für Häfen, Schiffahrt und Verkehr"

Gebührenerlaß

39 Aufgrund einer Anordnung des Senators für Häfen, Schiffahrt und Verkehr wurden die nach der Bremischen Verwaltungsgebührenordnung vom 25. April 1968 (Brem.GBl. S. 35) für bestimmte Amtshandlungen zu entrichtenden Gebühren nicht erhoben, wenn ein zeitlicher Zusammenhang mit vorangegangenen Amtshandlungen bestand. Dafür fehlte die Rechtsgrundlage im Bremischen Gebührengesetz vom 13. Oktober 1964 (Brem.GBl. S. 123). Aufgrund eines Hinweises des Rechnungshofes wurde die Anordnung zurückgenommen; die Gebühren werden jetzt erhoben.

Finanzen

Senator für Finanzen

0900 „Behörde des Senators für Finanzen"

Erstellung des Finanzberichtes 1971

40 Der Druckauftrag über 50 000 DM für die Herstellung des Finanzberichtes 1971 in 7500 Exemplaren ist vom Senator für Finanzen ohne Ausschreibung oder Heranziehung von Vergleichsangeboten vergeben worden. Der Rechnungshof hat dagegen Bedenken geltend gemacht.

Für die Gesamtherstellungskosten von über 60 000 DM waren im übrigen keine gesonderten Mittel (bei Titel 531 01 „Kosten für Veröffentlichungen") bewilligt; es sind vielmehr die zu hoch veranschlagten Mittel bei Titel 511 01 „Geschäftsbedarf" in Anspruch genommen worden.

Aufnahme eines Kassenkredits

41 Der Senator für Finanzen hat im Dezember 1971 aufgrund der Ermächtigungen in den Haushaltsgesetzen einen Kassenkredit von 31 025 325,28 DM aufgenommen. Seine nachträglichen Ausführungen zur Ergänzung der Begründung auf dem Beleg vermochten den Rechnungshof nicht davon zu überzeugen, daß die Aufnahme eines Kassenkredits zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Landeshauptkasse erforderlich war (§ 8a Absatz 2 RHO; künftig: § 18 Absatz 2 Nr. 2 LHO).

Landeshauptkasse

Überziehung von Fremdgeldkonten

42 Die Landeshauptkasse hat zwei Körperschaften und einer Stiftung unzulässigerweise (§ 46 RKO) Kredite aus Kassenmitteln (im Rechnungsjahr 1972 bis zu insgesamt mehr als 2 000 000 DM) dadurch gewährt, daß sie Auszahlungen vorgenommen hat, obwohl die Konten dieser Einrichtungen keine Guthaben auswiesen.

Es sollen künftig nur noch Auszahlungen vorgenommen werden, sofern Mittel hierfür zur Verfügung stehen.

V. Vermögen und Schulden

1. Vermögensnachweisung

43 Die Vermögensnachweisung zum 31. Dezember 1971 entspricht im wesentlichen der vorjährigen Nachweisung; lediglich einige Positionen wurden aus Vereinfachungsgründen zusammengefaßt.

Die im Vorjahr noch nicht erfaßten Vermögensteile (siehe Tz. 38 des Berichts zum Rechnungsjahr 1970) wurden aufgenommen. Bisher sind den Berichten des Rechnungshofes Gegenüberstellungen der Einzelpositionen des Vorjahres und des Berichtsjahres beigefügt worden. Auf diese Darstellung der Positionen am Ende der Rechnungsjahre 1970 und 1971 wurde verzichtet, da diese Angaben bereits der Haushaltsrechnung als Anlage 8 beigefügt sind.

2. Bürgschaften und Garantien

44 Wie in den Vorjahren enthielt das Haushaltsgesetz 1971 Ermächtigungen zur Übernahme von Bürgschaften und Garantien. Gemäß § 14 Absatz 1 Haushaltsgesetz 1971 durfte der Senator für Finanzen mit Zustimmung der Finanzdeputation Bürgschaften und Garantien bis zu 20 000 000 DM übernehmen. Außerdem war der Senator für Finanzen durch § 14 Absatz 2 Haushaltsgesetz 1971 ermächtigt, nach Maßgabe von Richtlinien, die der Zustimmung der Finanzdeputation bedurften, Bürgschaften und Garantien zur Förderung der Schiffahrt einschließlich der Fischerei und des Schiffbaues in der Freien Hansestadt Bremen zu übernehmen.

45 Außerdem war der Senat

a) durch die §§ 2 und 3 des Zweiten Gesetzes zur Behebung der Wohnungsnot im Lande Bremen in der Fassung vom 20. November 1962 (SaBremR 233-a-1),

b) durch den Beschluß der Bürgerschaft vom 12. Oktober 1966,

c) durch den Beschluß der Bürgerschaft vom 22. Mai 1968,

d) durch den Beschluß der Bürgerschaft vom 11. Juni 1969,

e) durch den Beschluß der Bürgerschaft vom 9. Dezember 1970

ermächtigt, zur Finanzierung (Nachfinanzierung) des Baues von Familienheimen, Eigentumswohnungen und Mietwohnungen Bürgschaften in der erforderlichen Höhe zu übernehmen.

46 Nach den Unterlagen des Senators für Finanzen betrug der Gesamtstand der Bürgschafts- und Garantieverpflichtungen am 1. Januar 1971 ..... 1 302 898 958,24 DM

Im Rechnungsjahr 1971 betrugen

a) bei den Bürgschaften für den sozialen Wohnungsbau
die Zugänge ..... 65 848 730,— DM
die Abgänge ..... 36 498 413,74 DM + 29 350 316,26 DM

b) bei den Bürgschaften für Wirtschaftskredite
die Zugänge ..... 20 000 000,— DM
die Abgänge ..... 14 416 410,21 DM + 5 583 589,79 DM

c) bei den Bürgschaften zur Förderung der Schiffahrt einschließlich der Fischerei und des Schiffbaues
die Zugänge ..... 48 796 892,— DM
die Abgänge ..... 19 660 834,30 DM + 29 136 057,70 DM

Gesamtstand am 31. Dezember 1971 ..... 1 366 968 921,99 DM

Der Gesamtstand verteilt sich auf:
Bürgschaften für den sozialen Wohnungsbau

a) gemäß § 10 des Gesetzes zur Behebung der Wohnungsnot im Lande Bremen vom 27. März 1956 (Brem.GBl. S. 19) ..... 366 471 149,19 DM

b) gemäß §§ 2 und 3 des Zweiten Gesetzes zur Behebung der Wohnungsnot im Lande Bremen in der Fassung vom 20. November 1962 (SaBremR 233-a-1) 311 107 270,— DM

c) gemäß Beschluß der Bürgerschaft vom 12. Oktober 1966 108 070 900,— DM

d) gemäß Beschluß der Bürgerschaft vom 22. Mai 1968 .. 91 135 300,— DM

e) gemäß Beschluß der Bürgerschaft vom 11. Juni 1969 38 793 450,— DM

f) gemäß Beschluß der Bürgerschaft vom 9. Dezember 1970 ..... 1 423 800,— DM

Bürgschaften für Wohnungsbaufolgemaßnahmen ..... 11 004 068,50 DM

Bürgschaften für Wirtschaftskredite ..... 264 756 724,86 DM

Bürgschaften zur Förderung der Schiffahrt einschließlich der Fischerei und des Schiffbaues ..... 174 206 259,44 DM

Die Summe der Abgänge bei den Bürgschaften für Wirtschaftskredite ist wegen eines vom Senator für Finanzen doppelt in Ansatz gebrachten Betrages um 700 000 DM zu hoch. Der Saldo der Zu- und Abgänge bei den Bürgschaften für Wirtschaftskredite, der Gesamtstand am 31. Dezember 1971 und der Gesamtbetrag der Bürgschaften für Wirtschaftskredite sind daher um diesen Betrag zu niedrig ausgewiesen.

47 Stand der Bürgschaftssicherungsrücklage am

1. Januar 1971 ..... 14 725 207,89 DM
Zuführung aus dem Haushalt ..... + 3 033 482,33 DM
Entnahmen ..... —,— DM
Stand am 31. Dezember 1971 ..... 17 758 690,22 DM

48 Im Rechnungsjahr 1971 wurden vereinnahmt:

a) Garantieprovisionen und -gebühren für übernommene Bürgschaften
(Hst. 0980/111 33-4) ..... 1 662 450,14 DM
(Hst. 0981/111 44-3) ..... 1 064 482,94 DM 2 726 933,08 DM

b) Rückflüsse bei Inanspruchnahme aus Bürgschaften (Zahlungen der Schuldner) (Hst. 0980/141 10-1) ..... 306 549,25 DM

Inanspruchnahmen aus Gewährleistungen fanden im Rechnungsjahr 1971 nicht statt.

VI. Sonderprüfungen

1. Überwachung des Staatsschuldbuches

49 Gemäß § 1 Absatz 2 des Bremischen Schuldbuchgesetzes vom 2. Juli 1954 (SaBremR 63-b-1) obliegt dem Rechnungshof die Überwachung des vom Senator für Finanzen zu führenden Staatsschuldbuches. Der Rechnungshof nahm eine örtliche Überprüfung des Staatsschuldbuches für das Rechnungsjahr 1971 vor.

2. Bestätigung der sachlichen Richtigkeit von Landeseinnahmen im Zusammenhang mit dem Finanzausgleich unter den Ländern.

50 Als Grundlage für die Feststellung der endgültigen Höhe der Beiträge und Zuschüsse im Finanzausgleich unter den Ländern im Rechnungsjahr 1971 bescheinigte der Rechnungshof gemäß § 16 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1432) die sachliche Richtigkeit der Zahlenangaben in der Zusammenstellung der zu berücksichtigenden Einnahmen an Landessteuern.

3. Verwendung von Mitteln aus Fußball- und Zahlenwetten

51 Gemäß § 20 des Gesetzes über Totalisatoren und Lotterien vom 16. Juli 1957 (Brem.GBl. S. 72 -2191-c-1) unterliegen alle Empfänger von Sportförderungsmitteln aus Wetteinnahmen („Lotto und Toto") hinsichtlich der Verwendung dieser Mittel der Prüfung durch den Rechnungshof. Eine solche die Rechnungsjahre 1968 bis 1971 umfassende Prüfung beim Bremer Fußballverband e. V. ergab, daß die erhaltenen Lotto- und Totomittel (jährlich rd. 200 000 DM) nicht nur zur direkten Sportförderung eingesetzt wurden, sondern teilweise auch zu anderen Zwecken (z. B. Gehaltszahlungen an Hausmeister und Jugendsekretär, Mietzins für Pressezimmer, Spenden, Versicherungsbeiträge, Prozeßkosten, Rückstellungen), für die nach Ansicht des Rechnungshofes diese Mittel grundsätzlich nicht verwandt werden durften. Erörterungen mit dem Fußballverband ließen erkennen, daß mangels entsprechender Regelung — etwa in einer Durchführungsverordnung nach § 21 des Gesetzes — keine Klarheit über Inhalt und Grenzen des Begriffes „Sportförderung" (§ 13 Absatz 1 und Satz 2 und § 14 des o. a. Gesetzes) bestand. Es stellte sich auch heraus, daß der Verband für die unmittelbare Förderung des Erwachsenensports Lotto- und Totomittel kaum heranzog, weil er der Ansicht war, diese Mittel hätten „ausschließlich zur Förderung des Sports und der Jugendpflege" zu dienen (so § 17 der Finanzordnung des Bremer Fußballverbandes e. V. vom 30. Juni 1967). Der Rechnungshof wiederholte seine gegenüber dem Landessportbund Bremen e. V. und dem Bremer Fußballverband e. V. schon mit Schreiben vom 11. Januar 1958 geäußerte Auffassung, daß der Gesetzgeber bei Erlaß des o. a. Gesetzes die Existenz von Vereinen und Verbänden vorausgesetzt habe, deren Mitglieder von jeher die laufenden Verwaltungskosten zu tragen gehabt hätten, so daß diese Kosten nicht aus den Lotto- und Totomitteln gedeckt werden dürften. Weiterhin machte er auf die vom Senator für Soziales, Jugend und Sport herausgegebene „Bekanntmachung über die Sportförderung in Bremen in den Rechnungsjahren 1972/73" vom 25. April 1972 (Brem. ABl. S. 266) mit dem darin erkennbaren Grundsatz der direkten Förderung bestimmter sportlicher Maßnahmen aufmerksam.

VII. Bericht über die Prüfung der Betätigung der Freien Hansestadt Bremen bei privatrechtlichen Unternehmen

1. Allgemeines

52 Der Rechnungshof hat laufend die finanzielle Betätigung der öffentlichen Hand bei Unternehmen, an denen die Freie Hansestadt Bremen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, aufgrund der ihm von den zuständigen Senatoren übersandten Unterlagen (§ 69 LHO) überwacht. Daneben wurden auch Prüfungen — teils mit örtlichen Erhebungen — durchgeführt (§ 92 LHO).

2. Übersicht über die Beteiligungen

53

Gesellschaft	Anteil der Freien Hansestadt Bremen		Gewinnausschüttung für das Geschäftsjahr 1970, im Rj. 1971 eingegangen (vermindert um einbehaltene Kapitalertragsteuer und Ergänzungsabgabe)
	DM	%	DM
Fischereihafen-Betriebsgesellschaft mbH Bremerhaven, Bremerhaven-F.	500 000,—	100	—,—
Fähren Bremen-Stedingen GmbH, Bremen	300 000,—	100	—,—
Bremer Gesellschaft für Wirtschaft und Arbeit mbH, Bremen	500 000,—	49,5	97 167,50
Bremer Toto und Lotto GmbH, Bremen	7 000,—	33,3	59,40
Weserfähre GmbH, Bremerhaven	269 000,—	13,45	—,—
Institut für den wissenschaftlichen Film gemeinnützige Gesellschaft mbH, Göttingen	10 000,—	10	—,—
Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht, Gemeinnützige GmbH, München	20 000,—	9,1	—,—
Gemeinwirtschaftliche Hochseefischerei-Gesellschaft mbH, Bremerhaven	180 000,—	9,0	4009,50
Beamten-Baugesellschaft Bremen GmbH, Bremen	550 000,—	6,87	16 335,— [1]
Gesellschaft für Kernenergieverwertung in Schiffbau und Schiffahrt mbH, Hamburg	4 400,—	5,5	—,—
Bremische Gesellschaft zur Förderung des Wohnungsbaues mbH, Bremen	128 250,—	4,32	3 809,05
Nordwest-Kanal GmbH, Hannover	800,—	2,66	—,—
Untere Fulda GmbH, Hannover	500,—	1,66	—,—
Deutsche Messe- und Ausstellungs AG, Hannover	310 000,—	0,79	9 207,—

[1]) = Dividende für Geschäftsjahr 1969, Dividende für Geschäftsjahr 1970 von 16 335,— DM im Rechnungsjahr 1972 eingegangen.

VIII. Bericht über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts

Hochschule für Technik

54 Gemäß § 24 Absatz 10 des Gesetzes über die Fachhochschulen vom 30. Juni 1970 (Brem.GBl. S. 75) konnte die Hochschule für Technik im Rechnungsjahr 1971 die für die Ingenieurakademie beim Senator für das Bildungswesen ausgewiesenen Mittel im Rahmen ihrer Zweckbestimmung in Anspruch nehmen.

Bei der Hst. 0231/518 02-9 waren für die Anmietung einer elektronischen Rechenanlage 174 000 DM veranschlagt. Da die Hochschule jedoch später den Ankauf einer Rechenanlage — Kaufpreis 970 238 DM einschließlich Zusatzeinheiten — für wirtschaftlicher und zweckmäßiger hielt, beantragte sie im Februar 1971 die Nachbewilligung eines entsprechenden Betrages und bot zur teilweisen Deckung die für die Anmietung einer Rechenanlage veranschlagten Mittel an.

Im März 1971 erhielt die Hochschule von der Dienststelle des Senators für Finanzen fernmündlich die Vorausinformation, daß dem Nachbewilligungsantrag nicht entsprochen werden könne. Mitte April 1971 wurde zwischen Hochschule und Finanzverwaltung erörtert, die bei dem Titel 518 02 veranschlagten 174 000 DM für eine Abschlagszahlung auf den Kaufpreis der Rechenanlage zu verwenden; nach dem Vorschlag der Finanzverwaltung sollte der Betrag als 1. Rate nachbewilligt und der Restbetrag im Haushalt 1972 veranschlagt werden, wobei eine Verpflichtungsermächtigung den Anschluß an die Haushaltsmittel 1972 herstellen sollte. Die Hochschule versäumte es jedoch, Anträge auf Nachbewilligung von 174 000 DM und auf Erteilung einer Verpflichtungsermächtigung für den Restbetrag für den Erwerb einer Digitalrechenanlage zu stellen, weil sie irrtümlich annahm, die Finanzverwaltung werde den schriftlich noch nicht beschiedenen Nachbewilligungsantrag über 970 238 DM gemäß der Besprechung im April 1971 von sich aus ändern.
Nachdem die Lieferfirma Ende März 1971 erklärt hatte, sie halte sich an ihr erstmalig schon im November 1970 mitgeteiltes günstiges Preis- und Ratenzahlungsangebot längstens bis Ende April 1971 gebunden, bestellte die Hochschule die Rechenanlage am 21. April 1971. Sie teilte der Lieferfirma ferner mit, nach Zahlung der 1. Rate werde die Begleichung des Restbetrages in Abhängigkeit von den Haushaltsbeschlüssen der Bremischen Bürgerschaft für die Jahre 1972 und 1973 entweder in einer Summe oder in Teilbeträgen gemäß einer vereinbarten Teilzahlungsregelung erfolgen.

Im Mai 1971 beanstandete die Finanzverwaltung gegenüber dem Senator für das Bildungswesen das Vorgehen der Hochschule als haushaltsrechtlichen Verstoß und teilte mit, daß der ihr vorliegende Nachbewilligungsantrag über 970 238 DM bis zu den Haushaltsberatungen 1972 und 1973 zurückgestellt werden müsse.

In Ausführung des Kaufvertrages zahlte die Hochschule aus dem Titel 518 02 Ende 1971 als Anzahlung und für Zusatzteile insgesamt 175 615,33 DM. Nachdem im Haushalt 1972 bei der Hst. 2521/812 20-9 Mittel in Höhe von 796 240 DM für den Erwerb einer Digitalrechenanlage bewilligt worden waren, konnte die Hochschule auch den vereinbarten Restkaufpreis begleichen.

Nach allem war gegenüber der Hochschule zu beanstanden, daß sie

mit der Bestellung der Digitalrechenanlage am 21. April 1971 eine Verpflichtung eingegangen ist, für die weder eine Ermächtigung vorlag noch Ausgabemittel im Haushaltsplan zur Verfügung standen,

und daß

bei dem Titel 518 02 Ausgaben nachgewiesen wurden (Abschlagszahlung auf den Kaufpreis für eine Digitalrechenanlage, Kosten für Zusatzgeräte und Frachtkosten), für die die Zweckbestimmung dieses Titels nicht zutraf.

Hochschule für Nautik

55 Seit 1962 forderte der Rechnungshof wegen der erheblichen Werte des Hochschulinventars eine vollständige Inventarisierung zugleich als Grundlage für eine in gewissen Zeitabständen vorzunehmende Bestandsprüfung. Bisher

wurde dies mit der Begründung, der Personalbestand sei zu gering, immer wieder hinausgeschoben. Der Rechnungshof mußte daher erneut feststellen, daß eine einwandfreie Inventarverwaltung nicht durchgeführt worden ist.

Studentenschaft der Hochschule für Nautik

56 Die Körperschaft wurde durch das Gesetz über die Fachhochschulen der Freien Hansestadt Bremen vom 30. Juni 1970 (Brem.GBl. S. 75 -221-b-1) errichtet.

Nach § 105 LHO gelten die §§ 1 bis 87 und 106 bis 110 der LHO für diese Körperschaft entsprechend, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Das Gesetz über die Fachhochschulen bestimmt in § 16 Absatz 7, daß ein Haushaltsplan für jedes Semester — nicht wie in § 11 Absatz 1 LHO für jedes Haushaltsjahr — aufzustellen ist. Dementsprechend müssen sich auch der Abschluß der Bücher und die Rechnungslegung nach dem Zeitraum eines Semesters ausrichten.

Das zur Prüfung vorgelegte Material reichte für eine ordnungsgemäße Prüfung nicht aus. Es fehlten u. a. Haushaltspläne für die Semester, Rechnungslegung und Buchabschluß sowie vollständiger Belegnachweis und Ausweisung der Kassenbestände.

Der Rechnungshof nimmt an, daß seine auch in Einzelheiten gehenden Hinweise künftig zu einer Verbesserung der Haushalts- und Wirtschaftsführung beitragen werden, obwohl diese durch den ständigen Wechsel der Verantwortlichen — der Allgemeine Studentenausschuß als Organ kann in jedem Semester neu gewählt werden — ohne Zweifel erschwert wird.

Bremischer Gemeinde-Unfallversicherungs-Verband

57 Die Prüfung der Rechnung des Bremischen Gemeinde-Unfallversicherungs-Verbandes (GUVV), Geschäftsjahr 1970, führte zu verschiedenen Beanstandungen, Hinweisen und Empfehlungen, die auch der Aufsichtsbehörde mitgeteilt worden sind. So blieb bei der Prüfung der Umlagebeiträge für dieses Geschäftsjahr unklar, ob die vom Rechnungshof aufgezeigten Beteiligungsgesellschaften und juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie nichtselbständige Stiftungen dem Verband zugeteilt sind und in die Umlageerhebung einzubeziehen waren und auf welche Weise sichergestellt ist, daß die Mitglieder des Verbandes vollständig erfaßt werden.

In Haushaltungen Beschäftigte sind, auch wenn nur stunden- oder halbtagsweise tätig, nach § 539 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz — UVNG) vom 30. April 1963 (BGBl. I S. 241) gegen Arbeitsunfall versichert. Gemäß § 657 UVNG ist der GUVV Träger dieser Versicherung. Trotz öffentlicher Aufforderung in den Amtlichen Bekanntmachungen und eines weiteren eingehenden Hinweises in den Tageszeitungen kommen viele Arbeitgeber von Hausangestellten ihrer gesetzlichen Meldepflicht gemäß §§ 661, 769 UVNG und der Entrichtung des Beitrages nicht nach. Der GUVV will die besonderen und eingehenden Bekanntmachungen über die Meldepflicht der Arbeitgeber im lokalen Teil der Tageszeitungen beibehalten, da eine erneute Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen keinen fühlbaren Erfolg verspricht. Darüber hinaus schlug der Rechnungshof vor, gegen solche Arbeitgeber, die ihrer gesetzlichen Meldepflicht nicht nachkommen, von den Strafbestimmungen (§ 773 UVNG) Gebrauch zu machen.

Bremen, den 11. Juli 1973

Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen

Hartmann — Dr. Blum

Dr. Richter — Dr. Gluud — Elias

Carl Schünemann Bremen